



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1990

Nummer 65

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	17. 10. 1990	Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände	596
2122	11. 11. 1990	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte . . .	596
820	11. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung	596
	10. 10. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Darstellung des Standortes einer Zentraldeponie für Siedlungsabfälle im Kreis Borken auf dem Gebiet der Gemeinde Velen-Nordvelen und der Stadt Gescher)	597
	25. 10. 1990	Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und seines Stellvertreters	597
	28. 10. 1990	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	597
	30. 10. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Telgte) . .	598

20320

**Verordnung
über die Gewährung
einer Aufwandsentschädigung an Beamte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 199), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände kann für die Zeit ihrer Verwendung in einer öffentlichen Einrichtung (Dienststelle) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen abweichend von § 1 Satz 2 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1986 (GV. NW. S. 107), eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf nur nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen und bis zu der insoweit festgesetzten Höchstgrenze gewährt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände bei einer Verwendung nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. August 1990 (GV. NW. S. 404) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 596.

2122

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften für Ärzte
und Zahnärzte**

Vom 11. November 1990

§ 1

(1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in den §§ 2 und 3 etwas anderes geregelt ist:

1. Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218),
2. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225),
3. Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) und
4. Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37)

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Er ist auch beauftragte Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 34 c Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte ist in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Münster.

(4) Die Entscheidung über die Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts nach § 34 d Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte trifft der Regierungspräsident, der die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 oder 5 der Bundesärzteordnung erteilt hat.

§ 2

Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister ist zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte.

§ 3

Landesprüfungsamt im Sinne von § 8 und zuständige Behörde im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte sowie von § 60 der Approbationsordnung für Zahnärzte ist das Landesversorgungsamt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 146) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – und aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG NW sowie
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte und des § 5 Abs. 2 LOG NW.

Düsseldorf, den 11. November 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 596.

820

**Verordnung
zur Änderung der Prüfkostenverordnung
für die gesetzliche Krankenversicherung**

Vom 11. November 1990

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), sowie Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 246) erhält folgende Fassung:

- „2. bei einem Landesverband oder Kassenverband die durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen seiner Mitglieder (Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieds-kassen aus Vordruck KJ 1, Schlüsselnummer 9990, Spalte 1, bei einem Landesverband geteilt durch 28, bei einem Kassenverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieds-kassen),“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 596.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 6. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Westmünsterland (Darstellung des Standortes
einer Zentraldeponie für Siedlungsabfälle im Kreis
Borken auf dem Gebiet der Gemeinde
Velen-Nordvelen und der Stadt Gescher)**

Vom 10. Oktober 1990

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 19. März 1990 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Darstellung des Standortes einer Zentraldeponie für Siedlungsabfälle im Kreis Borken und auf dem Gebiet der Gemeinde Velen-Nordvelen und der Stadt Gescher), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 28. September 1990 – VI B 1 – 60.85.5 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Borken, beim Stadtdirektor der Stadt Gescher und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Velen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1990 S. 597.

**Bekanntmachung
über die Bestellung des Landeshwahlbeauftragten
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen und seines Stellvertreters**

Vom 25. Oktober 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1439), wird bekanntgemacht:

Gemäß Artikel I § 53 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 SVWO habe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1990

Herrn Direktor Gerd Künzel

zum Landeshwahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

und

Herrn Regierungsdirektor Dr. Felix Schikorski

zu seinem Stellvertreter

bestellt.

Der Landeshwahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 4300 Essen 1.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1990

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 597.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Europäischen Charta
der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 28. Oktober 1990

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 ist mit dem Gesetz zu der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 22. Januar 1987 (BGBl. II S. 65) veröffentlicht worden. Sie ist laut Bekanntmachung vom 15. Juni 1988 (BGBl. II S. 653) nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1988 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung erklärt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1990

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1990 S. 597.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 2. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Zentrales Münsterland
(Änderung im Gebiet der Stadt Telgte)
Vom 30. Oktober 1990**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1990 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Telgte), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. Oktober 1990 – VI B 1 – 60.87.1 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf und beim Stadtdirektor der Stadt Telgte zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1990 S. 598.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359